

Gemeinde Süplingen

- Der Gemeindedirektor-

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 021/2018
Teilbereich Bauen und Wohnen	
Datum 06.09.2018	

☒ öffentlich
 ☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	11.09.2018			
Gemeinderat	11.09.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Rothmann	Lux	Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan „Schapersberg“ 2. Änderung

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB

b) Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde beschließt über die vorliegenden Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge im Einzelnen.

- b) Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des §§ 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan „Schapersberg“, 2. Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2 als Satzung.
 Zugleich beschließt der Rat die Begründung zum Bebauungsplan „Schapersberg“, 2. Änderung. (Die Begründung wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren aus der Entwurfsverfassung weiterentwickelt.)

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Auswertung der im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schapersberg“, 2. Änderung liegt in Form einer Tabelle vom Büro Brokof und Voigts vor.

Über die Stellungnahmen ist im Einzelnen zu beschließen.

Sodann kann der Satzungsbeschluss erfolgen.

Anlagen

Gemeinde Süpplingen

2. Änderung des Bebauungsplans "Schapersberg"

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen
und Beschlussvorschläge**

Beteiligung nach § 3(2) und § 4 (2) BauGB

Bearbeitung:

Brokof & Volgts
Lindenplatz 1 38373 Frellstedt
05355 98911

1	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	1
1.1	LANDKREIS HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 27.7.2018.....	1
1.1.1	<i>Allgemeines.....</i>	1
1.1.2	<i>Nummerierung der Bebauungsplanänderungen</i>	1
1.1.3	<i>Befristung.....</i>	1
1.1.4	<i>Befristung bestehender Genehmigungen</i>	2
1.1.5	<i>Nachnutzung</i>	2
1.1.6	<i>Kostenbelastung der Gemeinde</i>	3
1.2	REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG, SCHREIBEN VOM .2018.....	3
1.2.1	<i>Raumordnung.....</i>	3
1.3	NABU KREISGRUPPE HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 23.7.2018.....	3
1.3.1	<i>Gelagerte Schlacke</i>	3
1.4	LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, SCHREIBEN VOM 25.7.2018	3
1.4.1	<i>Bauwirtschaft</i>	3
1.4.2	<i>Bergaufsicht</i>	4
1.5	SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD, SCHREIBEN VOM 6.7.2018	5
1.5.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	5
2	BÜRGER, FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG NACH § 3(2) BAUGB	5

1 Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Helmstedt, Schreiben vom 27.7.2018

1.1.1 Allgemeines

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die Gemeinde Süplingen beabsichtigt, die in der wirksamen Fassung des Bebauungsplanes enthaltene Befristung der Geltungsdauer auf den 31.12.2026 bis zum 31.12.2048 hinauszuschieben und zugleich die Folgenutzung von „Fläche für Abgrabungen – Braunkohlegewinnung“ in eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu ändern. Die übrigen Festsetzungen des wirksamen Ursprungsplanes sollen unverändert bleiben. Begründet wird die Verschiebung des Zeithorizontes damit, dass eine in Aussicht genommene neue gewerbliche Nutzung weitere Investitionen erfordere, die ihrerseits nur dann betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind, wenn aus ihnen über einen bestimmten Zeitraum Nutzen gezogen werden kann. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie habe der beabsichtigten Fristverlängerung zugestimmt. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich im Rahmen meiner Zuständigkeit als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.	-

1.1.2 Nummerierung der Bebauungsplanänderungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Wie auch in der Entwurfsbegründung mitgeteilt, ist eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schapersberg“ bereits im Jahre 2016 eingeleitet worden. Auch wenn diese Änderung bis heute nicht zur Wirksamkeit gebracht worden ist, ist sie zur Vermeidung von Verwechslungen doch weiterhin als 1. Änderung zu führen, so dass die aktuelle bereits die 2. Änderung ist. Ich bitte um Korrektur.	Der Anregung wird gefolgt. Die vorliegende B-Plan-Änderung wird als 2. Änderung zum Abschluss gebracht.

1.1.3 Befristung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Bebauungsplanes habe ich keine Bedenken, denn diese Befristung ist nicht aus Gründen erfolgt, die ich zu vertreten hätte, sondern um langfristig die Braunkohle-Lagerstätte zugänglich zu halten, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig von 2008 durch ein entsprechendes „Vorranggebiet“ abgesichert ist. Diesen Belang vertritt in der Tat das bereits oben erwähnte LBEG, dessen Zustimmung offenbar bereits vorliegt. Allerdings ergibt sich aus meiner Sicht die Frage, ob das Zugänglich-Halten der Braunkohle-Lager-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.

stätte überhaupt noch eine aktuelle Zielsetzung ist. Klima- und energiepolitische Entscheidungen der jüngsten Zeit weisen darauf hin, dass der Energieträger Braunkohle an sich in der Zukunft keine Bedeutung mehr haben soll, und nachdem das Kraftwerk Buschhaus bereits der „Kaltreserve“ zugewiesen worden ist und in absehbarer Zeit insgesamt aufgegeben werden soll, fehlt auch ein wesentlicher Teil der Infrastruktur für die Nutzung der Lagerstätte. Ich sehe vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte zu überprüfen und gedenke, eine diesbezügliche Diskussion im Rahmen der soeben begonnenen Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig anzustoßen.

1.1.4 Befristung bestehender Genehmigungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die in bereits erteilten Baugenehmigungen enthaltenen Befristungen für deren Geltungsdauer bleiben von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unberührt. Sollte für eine solche Baugenehmigung in der Zukunft der Ablauf der darin fixierten Geltungsdauer bevorstehen, und soll das damit genehmigte Vorhaben weiterhin genutzt werden, so bedarf es in jedem Fall eines eigenen Antrages, um die mit der Änderung des Bebauungsplanes möglich werdende großzügigere Befristung und damit den längeren Fortbestand der jeweiligen baulichen Anlage tatsächlich zu realisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.

1.1.5 Nachnutzung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Der im § 3 Abs. 2 der aktuellen Änderung vorgesehene Wechsel der Nachnutzung von der Braunkohlegewinnung zu einer „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ widerspricht einerseits der Aussage am Ende des Abschnittes 4.1 der Entwurfsbegründung, die Festsetzung zur Folgenutzung bleibe unverändert, und ist andererseits auch nicht plausibel: Wenn die Offenhaltung der Braunkohle-Lagerstätte der (einzige) Grund für die Befristung der Geltungsdauer des Bebauungsplanes ist, würde sich die Notwendigkeit zum Außer-Kraft-Treten des Bebauungsplanes auch nur dann ergeben, wenn tatsächlich deren Abbau stattfinden sollte. Wenn dagegen stattdessen eine naturschutzfachlich intendierte Nachnutzung vorgesehen wäre, wäre die Aufgabe der Festsetzung als „Gewerbegebiet“ nicht überzeugend zu rechtfertigen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Nachnutzung wird nicht geändert und die textliche Festsetzung wird an der Stelle der Formulierung des Urplans angepasst.

1.1.6 Kostenbelastung der Gemeinde

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Eine (zusätzliche) Kostenbelastung wird sich für die Gemeinde aus der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes nicht ergeben.	-

1.2 Regionalverband Großraum Braunschweig, Schreiben vom .2018**1.2.1 Raumordnung**

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Hinsichtlich Ihrer tel. Anfrage vom 05.09.2018 zur 1. Änderung des B-Plan "Schapersberg" der GM Süplingen teile ich Ihnen mit, dass der Regionalverband Großraum Braunschweig gegenüber der Verlängerung der zulässigen Nutzung keine Bedenken erhebt. Hinweis: Eine schriftliche Stellungnahme als Untere Landesplanungsbehörde ist aus diesem Grund gegenüber dem Plangeber nicht erfolgt.	-

1.3 NABU Kreisgruppe Helmstedt, Schreiben vom 23.7.2018**1.3.1 Gelagerte Schlacke**

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Nach der Besichtigung des Gebietes können wir der Änderung des Bebauungsplans nicht zustimmen, da aus der Planungsvorlage nicht zu Erkennen ist, was mit den auf dem Gelände gelagerten Schlacken passieren soll. Handelt es sich um toxische Schlacken aus der Müllverbrennung, ist eine spätere Nutzung problematisch. Was soll mit den Schlacken passieren? Solange diese Frage nicht geklärt ist, stimmen wir der Änderung des B-Plans nicht zu.	Die gelagerte Schlacke ist ein Wirtschaftsgut und wird dort im Rahmen der genehmigten Nutzung gelagert. Der Betrieb und die Lagerung unterliegen der Überwachung durch das Gewerbeaufsichtsamt. Der Baustoff kann auch auf dem Gelände selbst als solcher eingesetzt werden und unterliegt dann ebenso der Überwachung durch die zuständigen Ordnungsbehörden, die den ordnungsgemäßen Einbau des Materials überwachen. Eine Gefährdung der Umwelt wird dadurch ausgeschlossen. Die Gemeinde regelt mit dem B-Plan nur die Grundsätze der Bodenordnung und ist für die oben beschriebene Genehmigung und Überwachung des Betriebes nicht zuständig.

1.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 25.7.2018**1.4.1 Bauwirtschaft**

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit reguläre Auslaugung (Gipskarst) stattfindet. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Da im Planungsbereich und in der näheren Umgebung jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind (die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.

mehr als 5 km entfernt), besteht nur ein relativ geringes Risiko. Das Planungsgebiet wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 3 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Gebäudekonstruktionen im Planungsgebiet sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle verwendet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
--	--

1.4.2 Bergaufsicht

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Das Plangebiet befindet sich im Bereich des ehemaligen Braunkohleabbaus „Prinz-Wilhelm“. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf das Gebiet ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen. Weiterhin befinden sich zwei alte Braunkohleerkundungsbohrungen im Planbereich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Auf-grund des Alters und des Bohrzwecks ist von diesen Bohrungen nicht mehr mit Auswirkungen zu rechnen und sie können überbaut werden. Sollten im Verlauf der Arbeiten Reste der Bohrungen angetroffen werden, so sind diese zu dokumentieren und die Bergaufsicht (bergaufsicht@lbg.niedersachsen.de) zu informieren.	
--	--

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

1.5 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schreiben vom 6.7.2018

1.5.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2 Bürger, frühzeitige Beteiligung nach § 3(2) BauGB

Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslage keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Süplingen

2. Änderung des Bebauungsplans "Schapersberg"

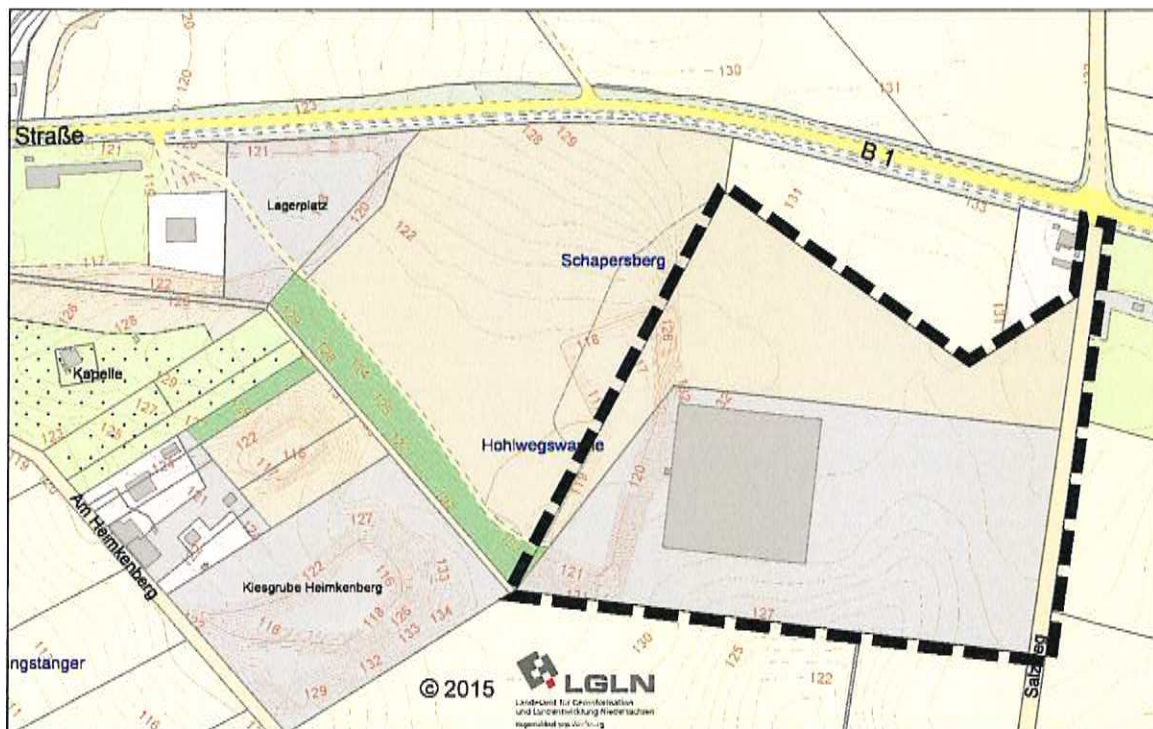
Textbebauungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB

§ 1 Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schapersberg“ entsprechend der folgenden Darstellung.



§ 3 Befristung

Die 1. textliche Festsetzung wird wie folgt geändert:

1. Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- (1) Nutzungen, die auf Grund der Festsetzung als „Gewerbegebiet“ zulässig sind oder zugelassen werden können, sind nur bis zum **31.12.2048** zulässig bzw. zulassungsfähig.
- (2) Als Folgenutzung für das in Abs. 1 befristete Gewerbegebiet wird eine Fläche für Abgrabungen (Braunkohlegewinnung) festgesetzt.

Süplingen, den

(Matthias Lorenz) Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Verfahren bis zum Satzungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Süplingen hat in seiner Sitzung am _____ die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Bebauungsplans "Schapersberg" beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Süplingen hat in seiner Sitzung am 28.6.2018 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und ihrer Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.7.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 16.7.2018 bis zum 16.8.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Süplingen hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingen, den

.....
(Matthias Lorenz) Gemeindedirektor

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr., Jahrgang bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtskräftig geworden.

Süplingen, den

.....
(Matthias Lorenz) Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht schriftlich geltend gemacht worden.

Süplingen, den

.....
(Matthias Lorenz) Gemeindedirektor

Gemeinde Süpplingen

2. Änderung des Bebauungsplans "Schapersberg"

**Textbebauungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Begründung

Stand: September 2018

Kontakt: **Gemeinde Süpplingen**
Steinweg 15
38373 Frellstedt

Bearbeitung: **Brokof & Voigts**
Am Lindenplatz 1
37373 Frellstedt
05355 98911

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Zulässigkeit der gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich wurde befristet, da der Geltungsbereich innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes für Kies und Braunkohle sowie in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Regionales Raumordnungsprogramm 2008) liegt.

Da im Geltungsbereich nun eine neue Nutzung etabliert werden soll, benötigt der Vorhabenträger Planungssicherheit für seine investiven Maßnahmen. Das Datum, an dem die Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen endet soll daher anhand der entsprechenden Frist neu festgesetzt werden.

Für die 1. Änderung des B-Plans wurde bereits ein früherer Entwurf erstellt und eine Beteiligung durchgeführt. Darin wurde auch die Neuordnung einiger Flächen („Tausch“ von Bauflächen und Naturschutzflächen“) vorgesehen. Diese Änderungen sind nach wie vor als Vorbereitung des neuen Nutzungskonzeptes vorgesehen und werden als 2. Änderung fortgeführt. Als Grundlage und Planungssicherheit für diese Entwicklungen soll nun jedoch vorab die Neuregelung der Befristung erfolgen.

2 Lage und Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die ehemaligen Kiesabbauflächen westlich des Salzweges einschließlich der Böschungen und Abstandsflächen innerhalb der Flurstücke 418/4, 418/5 und 418/8 (Flur 8), die nun gewerblich genutzt werden (Schlackeaufbereitung) sowie den Salzweg von der Anbindung an die Bundesstraße 1 bis zu derzeitigen Kiesgrubenzufahrt im Süden des Geltungsbereichs (Flurstück 508). Er hat eine Größe von 7,79 ha.

3 Verfahren

Die vorliegende Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Insofern soll sie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren kann:

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

4 Änderung

4.1 Befristung

Aufgrund des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung bzw. des zugrundeliegenden Rohstoffsicherungsgebietes ist die gewerbliche Nutzung im Plangebiet zeitlich zu befristen.

Rechtsgrundlage für die Befristung ist § 9 Abs. 2 BauGB. Die Frist wurde mit 20 Jahren bis zum 31.12.2026. Damit hatte der Vorhabenträger für seine ursprünglichen Investitionen eine ausreichende Planungssicherheit. Andererseits kann der Rohstoff Braunkohle nach Fristablauf unbeeinflusst von der zwischenzeitigen Nutzung gewonnen werden. Für den volkswirtschaftlich begründeten, raumordnerischen Vorrang der Braunkohle ist eine kurzfristige Gewinnung unerheblich. Hierbei ist nur wichtig, dass der Rohstoff, wenn seine Gewinnung wirtschaftlich sinnvoll ist, verfügbar ist.

Die Regelung ist laut Begründung des Urplans so angelegt, dass das Ablaufdatum der Frist neu festgesetzt werden kann, wenn weiterhin kein aktuelles Interesse an der Rohstoffgewinnung besteht.

In Vorgesprächen des Vorhabenträgers mit dem für die Rohstoffsicherung zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurde seitens des Landesamtes in Aussicht gestellt, dass auch eine Frist bis zu 30 Jahren als angemessen beurteilt werden könnte.

Da nun im Geltungsbereich eine neue gewerbliche Nutzung etabliert werden soll und dafür entsprechende Investitionen erforderlich werden, ist eine Neufestsetzung des Ablaufdatums der Frist eine notwendige Grundlage für diese Entwicklung.

Das Ablaufdatum der Frist soll auf den 31.12.2048 festgesetzt werden.

Die Festsetzung der Folgenutzung bleibt unverändert.

5 Umweltbelange

Durch die Änderung des Ablaufdatums der Befristung dauern die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften sowie auf den Menschen (Immissionen) länger an.

Da eine Neusetzung des Ablaufdatums der Befristung, sofern die Belange der Rohstoffsicherung nicht entgegenstehen, unterstellt wurde, wurden die Kompensationsmaßnahmen wie bei unbefristeten Eingriffen bemessen. Insofern sind mit dieser Änderung kleine erneuten Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.